

BERUFSORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER BERLIN

vom 21. November 2009
mit Erläuterungen

PRÄAMBEL

Architektinnen, Architekten, Innenarchitektinnen, Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner (nachfolgend nur noch: Kammerangehörige) gestalten eine menschenwürdige und sozialverträgliche Umwelt unter Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Gesellschaft.

Kammerangehörige haben als treuhänderische Sachwalter die Leistungen für ihre Auftraggeber nach besten Kräften auszuführen, zugleich aber gegenüber Unternehmen und Bauhandwerkern die Grundsätze von Treu und Glauben zu wahren.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Berufsordnende Vorschriften für alle Kammerangehörigen
§§ 1 – 10

2. Abschnitt

Ergänzende Berufspflichten für als Freischaffend eingetragene Kammerangehörige
§§ 11, 12

3. Abschnitt

Ergänzende Berufspflichten für als baugewerblich eingetragene Kammerangehörige
§ 13

4. Abschnitt

Ergänzende Berufspflichten für sonstige (Angestellte/ Beamte) Kammerangehörige
§ 14

5. Abschnitt

Inkrafttreten
§ 15

1. Abschnitt – Berufsordnende Vorschriften für alle Kammerangehörigen

§ 1 Schutz Dritter

Kammerangehörige sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Berufes darauf zu achten, daß das Leben, die Gesundheit und das Vermögen Dritter durch ihr Handeln nicht gefährdet werden.

§ 2 Schutz der Auftraggeber

Kammerangehörige sind verpflichtet, die berechtigten Interessen ihrer Auftraggeber zu beachten und deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 3 Schutz der Umwelt

Kammerangehörige sind verpflichtet, die Auswirkungen ihres beruflichen Tuns oder Unterlassens auf die Umwelt zu bedenken und für nachhaltige und umweltverträgliche Lösungen einzutreten.

§ 4 Fortbildung

Kammerangehörige sind verpflichtet, sich in angemessenem Umfang beruflich fortzubilden und ständig über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

§ 5 Berufshaftpflichtversicherung

1. Kammerangehörige haben sich gegen die Haftungsrisiken aus freischaffender oder selbständiger Tätigkeit angemessen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu versichern.
2. Dabei haben Kammerangehörige die freie Wahl zwischen einer durchlaufenden Jahresversicherung, einer Objektversicherung oder der Mitversicherung im Rahmen einer von dem Auftraggeber abgeschlossenen Versicherung.
3. Die Mindestversicherungssumme beträgt abweichend von § 114 Abs. 1 VVG 1.500.000,-- EUR für Personenschäden sowie 250.000,-- EUR für Sach- und Vermögensschäden.
4. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden im Falle einer durchlaufenden Jahresversicherung muss sich mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme für das Risiko Sach- und Vermögensschäden belaufen.
5. Bei einer Objektversicherung muss die Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 250.000,-- EUR betragen. Die Versicherungssumme muss für das Objekt insgesamt 2-fach zur Verfügung stehen.
6. Der Versicherungsvertrag muss eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages vorsehen.
7. Im Falle der Eigenversicherung durch den Auftraggeber gelten nur dessen Vereinbarungen mit dem Versicherer.
8. Kammerangehörige, die Geschäftsführer einer Berufsgesellschaft im Sinne der §§ 7, 7a ABKG sind, haben für die Haftpflichtversicherung der Gesellschaft zusätzlich § 19 ABKG zu beachten.

§ 6 Kammerarbeit

1. Kammerangehörige sind verpflichtet, Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen.
2. Kammerangehörige haben es bei der Ausübung ihres Berufes zu unterlassen, sich auf unlautere Weise Vorteile zu verschaffen; insbesondere ist es ihnen untersagt, Zuwendungen für sich oder andere anzunehmen oder zu fordern.
3. Kammerangehörige sind zu kollegialem Verhalten verpflichtet. Sie haben auf die berechtigten Interessen der Kollegen Rücksicht zu nehmen. Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer untereinander oder bei Anrufung des Schlichtungsausschusses durch einen Dritten haben Kammerangehörige an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen; Ausnahmen regelt die Schlichtungsordnung.

§ 7 Verfasser

Kammerangehörige dürfen nur solche Pläne oder Bauvorlagen unterzeichnen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder ihrer Verantwortung gefertigt wurden.

§ 8 Urheber

Kammerangehörige dürfen die Urheberschaft, Miturheberschaft oder Teilurheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch nehmen, die von ihnen selbst erarbeitet oder unter ihrer persönlichen Leitung oder Mitwirkung entstanden sind.

§ 9 Planungswettbewerb

1. Kammerangehörige fördern den Planungswettbewerb, der einem fairen, lauterem und partnerschaftlichen Leistungsvergleich und den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften entspricht.
2. Als Teilnehmer, Preisrichter, Sachverständiger und Koordinator/Vorprüfer beteiligt sich ein Mitglied nur an Auslobungen, die von der zuständigen Architektenkammer registriert sind.
3. Beteiligte eines Wettbewerbs unterlassen alles, was den Regelablauf des Verfahrens stören könnte.

§ 10 Makeln

Kammerangehörige dürfen Tätigkeiten, die gewerblichen Maklern vorbehalten sind, nicht ausüben.

2. Abschnitt – Ergänzende Berufspflichten für als Freischaffend eingetragene Kammerangehörige

§ 11 Werbung

Freischaffend eingetragene Kammerangehörige sind verpflichtet, irreführende, verunglimpfende, herabsetzende und unsachliche Werbung, gleich in welchem Medium, zu unterlassen.

§ 12 Arbeitgeber

Freischaffend eingetragene Kammerangehörige kommen ihren arbeitsvertraglichen Pflichten und den Pflichten gegenüber den Trägern der Sozialversicherung pünktlich nach.

3. Abschnitt – ergänzende Berufspflichten für als baugewerblich eingetragene Kammerangehörige

§ 13 Erkennbarkeit der Tätigkeit

1. Die baugewerbliche Tätigkeit haben die als baugewerblich eingetragenen Kammerangehörigen bei allen Betätigungen unmissverständlich und unübersehbar erkennbar zu machen.
2. §§ 11,12 gelten für als baugewerblich eingetragene Kammerangehörige entsprechend.

4. Abschnitt – ergänzende Berufspflichten für sonstige (Angestellte/Beamte) Kammerangehörige

§ 14 Selbständige baugewerbliche Nebentätigkeit

1. Erbringen als angestellt oder beamtet eingetragene Kammerangehörige Leistungen i. S. d. § 1 ABKG in Nebentätigkeit, gelten für sie insoweit auch die Vorschriften des § 11 entsprechend.
2. Werden baugewerbliche Tätigkeiten in Nebentätigkeit erbracht, gilt die Vorschrift des § 13 entsprechend.

5. Abschnitt – Inkrafttreten

§ 15

Diese Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BERUFSORDNUNG

Vorbemerkung zu den Erläuterungen

1 Zum Begriff des Kammerangehörigen

„Kammerangehöriger“ im Sinne der Berufsordnung wird als Oberbegriff für alle Personen verwendet, die nach dem Architekten- und Baukammergesetz vom 06.07.2006 (GVBl. S. 720), geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/ EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 18.11 .2009, Art. XVI Nr. 1 (GVBl. S. 674) der Berufsordnung unterworfen sind.

- 1.1 Das sind zunächst die Kammermitglieder. Kammermitglied ist, wer in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eingetragen ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 ABKG).
- 1.2 Der Berufsgerichtsbarkeit sind aber auch Personen unterworfen, die nicht Mitglieder der Architektenkammer Berlin sind, wenn das ABKG hierzu eine Anwendung anordnet (§ 21 Abs. 1 S. 2 ABKG).
- 1.3 Das sind ferner die in § 6 Abs. 1 ABKG bezeichneten Personen, die durch den Eintragungsausschuss in einem besonderen Verzeichnis geführt werden (§ 6 Abs. S. 4 ABKG). Bei diesen Personen handelt es sich entweder um Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder um Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gleichgestellt sind.
- 1.4 Das sind sodann bei Kapitalgesellschaften (§ 7 ABKG) diejenigen Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstände oder Aufsichtsräte einer in das Berufsgesellschaftsregister der Kammer eingetragenen Gesellschaft, die den Anforderungen des § 4 ABKG unterfallen.
- 1.5 Gleiches gilt für Personen mit einer vergleichbaren Funktion in einer Partnerschaftsgesellschaft (§ 7a Abs. 1 ABKG).
- 1.6 Die Erläuterungen betreffen alle Fachrichtungen.

2 Zur rechtlichen Bedeutung der Erläuterungen

- 2.1 Während die auf gesetzlicher Grundlage beschlossene Berufsordnung den Rang einer Rechtsnorm hat, nachdem sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt und im Amtsblatt veröffentlicht worden ist, kommen den Erläuterungen vergleichbare Wirkungen nicht zu. Sie bedürfen weder einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde noch einer vergleichbaren, förmlichen Veröffentlichung. Die Erläuterungen können nur wiedergeben, in welchem Umfang, für welche Gegenstände und welchen Sachverhalt die einzelnen Vorschriften der Berufsordnung nach der Vorstellung der Vertreterversammlung gelten sollten.
- 2.2 Doch auch wenn den Erläuterungen keinerlei zwingende rechtliche Bedeutung zukommt, können die Erläuterungen indizielle Bedeutung innerhalb der Gesamtwürdigung für die Feststellung der Berufsmäßigkeit oder Berufswidrigkeit einer Handlung haben. Den Erläuterungen kommt Anleitungs- und Beratungsfunktion gegenüber den Kammerangehörigen zu, vor allem bei der Planung oder Verwirklichung eines bestimmten Handelns. Die Erläuterungen unterstützen bei der Auslegung der Berufsordnung ebenso alle mit der Verfolgung einer Berufsordnungswidrigkeit befassten Personen.

3 Die Erläuterungen im Einzelnen

Erläuterungen zu § 1:

Vor allen anderen Berufspflichten ist die Wahrung des Lebens und der Gesundheit jeder mit dem Ergebnis der Berufstätigkeit in Berührung kommenden Person Berufspflicht. Auch das Vermögen Dritter darf durch berufliches Handeln nicht gefährdet werden.

Erläuterungen zu § 2:

Kammerangehörige sind Sachwalter der Auftraggeber. Im Verhältnis zu den Auftraggebern folgt aus der Sachwaltereigenschaft die Berufspflicht, allgemein deren Interessen, soweit sie berechtigt sind, zu beachten. Dazu gehört auch, Verschwiegenheit zu üben, soweit die geschäftlichen oder betrieblichen Interessen der Auftraggeber betroffen sein könnten.

Erläuterungen zu § 3:

Mehr als andere Freie Berufe wirken Kammerangehörige unmittelbar oder mittelbar auf die Umwelt ein. Diese Folgen zu bedenken und gegenüber dem Auftraggeber und der Gesellschaft für nachhaltige und umweltverträgliche Lösungen einzutreten, ist Berufspflicht. Die Lösung der ihnen gestellten einzelnen Aufgaben ist deshalb stets als ein Teil einer größeren, der Gesellschaft dienenden Ordnung anzusehen.

Erläuterungen zu § 4:

Kammerangehörige haben sich durch Fortbildung über die Entwicklung innerhalb ihres Fachgebietes zu unterrichten. Wie andere Freie Berufe auch, stellen sich Kammerangehörige dem Wandel, indem sie zumindest in den Bereichen, in denen sie beruflich (§ 1 ABKG) tätig sind, durch Fortbildung den Anforderungen ihres Berufs begegnen, z. B. durch Nutzung der Fortbildungsangebote der Architektenkammer. Über die Wahl der Fortbildungsmittel entscheiden sie in eigener Verantwortung, solange nicht eine gesetzliche oder satzungsmäßige Konkretisierung dieser Berufspflicht erfolgt.

Die Vielfalt der Leistungsbilder erfordert eine ständige Information über neueste Entwicklungen und Standards.

Erläuterungen zu § 5:

Freischaffend und selbständig tätige Kammerangehörige haben sich dem Risiko ihrer aktuellen beruflichen Tätigkeit entsprechend im Eigeninteresse und im Interesse ihrer Auftraggeber angemessen zu versichern.

Die Regelungen folgen dem neuen gesetzlichen Rahmen. Sie sprechen für sich und bedürfen keiner Erläuterung.

Erläuterungen zu § 6 Abs. 1:

Kammerangehörige verhalten sich im Wettbewerb lauter, insbesondere achten sie die Gesetze, die das Marktverhalten regeln. Gesetzliche Vergütungsvorschriften wie die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) mit ihren vielfältigen Berechnungsfaktoren, aus denen sich Mindest-, Höchstpreis- und Fälligkeitsfolgen ergeben können, sind zu beachten. Denn die „Festsetzung von Mindest- und Höchstsätzen“ dient „den berechtigten Interessen der Architekten und der zur Zahlung der Honorare Verpflichteten“. Die Einhaltung dieser Berufspflicht ist unabhängig davon, ob andere Marktteilnehmer (Anbieter von Leistungen) ihrerseits die Verordnung beachten oder Nachfrager (z. B. potenzielle Auftraggeber) von den Kammerangehörigen die Missachtung der Verordnung fordern.

Erläuterungen zu § 6 Abs. 2:

Unabhängig von ihrer Tätigkeitsart unterlassen es Kammerangehörige bei der Ausübung ihres Berufes, sich Vorteile – gleich welcher Art – zu verschaffen, wenn dies auf unlautere Weise geschieht. Für das berufliche Handeln darf neben der Vergütung keine andere Zuwendung angenommen oder gefordert werden, insbesondere keine Provision von Dritten.

Erläuterungen zu § 6 Abs. 3:

Die Berufspflicht kollegialen Verhaltens ist allen Freien Berufen gemein. Geistigschöpferische Tätigkeiten sind auf die Einhaltung dieser Berufspflicht in besonderem Maße angewiesen.

Bei Veröffentlichungen, Wettbewerben, Ausstellungen u. Ä. sind mitwirkende Berufsangehörige, die einen wesentlichen Anteil an der erbrachten Leistung haben, namentlich zu nennen.

Es ist Berufspflicht, das Ansehen des Berufsstandes durch Vermeidung unnötiger öffentlicher Streitigkeiten zu wahren und sich bei einer Auseinandersetzung dem Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss der Kammer zu stellen, wenn ein Kollege oder der Bauherr diesen anruft.

Hinweis: Bei der Architektenkammer gibt es auch die Möglichkeit, sich über kooperative Konfliktlösungen durch Mediation auf freiwilliger Basis zu informieren.

Erläuterungen zu § 7:

Für Behörden, Auftraggeber und Dritte ist das Vertrauen in die Erklärung der Verfassereigenschaft Grundlage weiteren Handelns. Nur wer selbst, als Planungsleiter oder als inhaltlich Verantwortlicher eine Planung oder eine Bauvorlage erarbeitet hat, darf als Verfasser in Erscheinung treten.

Erläuterungen zu § 8:

Wer sich als Urheber bezeichnet, gibt an, das gesamte Werk selbst, unter seiner persönlichen Leitung oder Mitwirkung geschaffen zu haben.

Wer sich als Miturheber bezeichnet, gibt an, mit anderen gemeinsam das Werk selbst, unter seiner persönlichen Leitung oder Mitwirkung geschaffen zu haben.

Wer nur Teile eines Werks selbst, unter seiner persönlichen Leitung oder Mitwirkung, geschaffen hat, nimmt nur für diesen Teil seine Urheberschaft in Anspruch.

Kammerangehörige, die ein Plagiat begehen oder eine notwendige Quellenangabe unterlassen, verstoßen auch gegen die Berufsordnung. Kammerangehörige haben bestehende Urheberrechte, insbesondere bei Aufträgen zur Sanierung, Änderung oder Erweiterung bestehender Gebäude oder anderer baulicher bzw. freiraumplanerischer Anlagen zu beachten.

Erläuterungen zu § 9:

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen nach aufgabenbezogenen einheitlichen Kriterien erfolgt.

Ziel von Wettbewerben ist es, einen fairen, kollegialen Leistungswettbewerb unter Kammerangehörigen zu gewährleisten, um qualitativ hochwertige Ergebnisse sicherzustellen.

Planungswettbewerbe beruhen insbesondere auf folgenden Grundsätzen:

- Der Gleichbehandlung aller Teilnehmer/-innen im Wettbewerb einschließlich des vorangegangenen Bewerbungsverfahrens
- Der klaren und eindeutigen Aufgabenstellung
- Dem angemessenen Verhältnis der Leistung der Teilnehmer zu dem ausgelobten Preis
- Der Kompetenz des Preisgerichts
- Der Anonymität der Wettbewerbsbeiträge
- Der Verbindlichkeit des Auftragsversprechens

Die Gesamtheit der aufgeführten Grundsätze ist die Voraussetzung für faire, akzeptierte und zielführende Wettbewerbsverfahren. Ausnahmen sind möglich bei Ideenwettbewerben (ohne Auftragsversprechen) und kooperativen Verfahren (Aufhebung der Anonymität) und werden mit der Architektenkammer abgestimmt. Private Auslober können die Teilnehmer/-innen auch direkt oder durch Los bestimmen.

Kammerangehörige verhalten sich bei Wettbewerben untereinander kollegial und unterstützen den Ablauf des jeweiligen Verfahrens entsprechend den vorgegebenen Regeln. Sie sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu Teilnahmevoraussetzungen zu machen. Sie verstoßen beispielsweise gegen die Berufsordnung, wenn sie die Anonymität von Wettbewerbsbeiträgen aufheben oder vorsätzlich falsche Angaben machen. Dies gilt sowohl für das Preisgericht, Sachverständige, Wettbewerbsbetreuer/-innen, Vorprüfer/-innen und Teilnehmer/-innen dieser Verfahren.

Die Aufforderung zu einer Beteiligung an Wettbewerben (auch „Gutachterverfahren“, „Workshops“, Auswahl- bzw. Bewerbungsverfahren oder sonstige Verfahren, sofern sie einen Wettbewerb i. S. obiger Definition darstellen), die nicht von der Kammer registriert sind, sollen von beteiligten Kammerangehörigen unter Beifügung der Unterlagen der Architektenkammer Berlin mitgeteilt werden. Diese unterrichtet den Kammerangehörigen unverzüglich über das Ergebnis ihrer Prüfung des Verfahrens. Beteiligte Kammerangehörige können sich nicht darauf berufen, ihre Beteiligung selbst als berufsordnungsgemäß beurteilt zu haben.

Erläuterungen zu § 10:

Dem Wandel der Anschauungen und einer Gesetzesänderung folgend, gehört das Unterlassen jeglicher Maklertätigkeit bei Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten nicht mehr zu den Berufspflichten. Es bleibt jedoch das Verbot, die gewerbliche Maklertätigkeit auszuüben, die einer Zulassung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung bedarf.

Erläuterungen zu § 11:

Kammerangehörige werben durch ihre Leistung. Sie dürfen über ihre Leistungen informieren, soweit die Angaben sachlich und berufsbezogen sind. Es ist ihnen unlautere Werbung dem Inhalt, der Art und der Form nach untersagt. Sie unterlassen werbliche Maßnahmen, durch die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt oder gefährdet wird, und gestatten nicht, dass andere für sie Werbung betreiben, die ihnen selbst untersagt ist. Diese Einschränkung trifft auch für Präsentationen im Internet zu.

Erläuterungen zu § 12:

Freischaffende Kammerangehörige müssen ihren sozialen Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern gerecht werden. Sie haben eindeutige Arbeitsverhältnisse mit ihnen zu vereinbaren und entsprechende Verträge abzuschließen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. Die pünktliche Erfüllung der arbeitgeber-typischen Leistungen im Verhältnis zu den Trägern der Sozialversicherung ist Berufspflicht.

Erläuterungen zu § 13:

Baugewerbliche Tätigkeiten gehören nicht zu den Berufsaufgaben eines Kammerangehörigen (§ 1 ABKG), sind jedoch erlaubt, wenn sich der Kammerangehörige mit der Zusatzbezeichnung „baugewerblich“ in die Architektenliste bzw. die Stadtplanerliste eingetragen hat (§ 2 Abs. 5 S. 1 ABKG). Zum Schutz der Nachfrager ist im Zusammenhang mit der Verwendung der Berufsbezeichnung, insbesondere bei dem Handeln im geschäftlichen Verkehr, die Baugewerblichkeit zweifelsfrei kenntlich zu machen (§ 2 Abs. 5 S. 2 ABKG). Berufspflicht der als baugewerblich Eingetragenen ist, den gesetzlichen Forderungen nachzukommen und sich so zu verhalten, dass die Baugewerblichkeit bei allen Betätigungen unmissverständlich und unübersehbar ist.

Erläuterungen zu § 13 Abs. 2:

Die Bestimmung stellt klar, dass baugewerblich tätige Kammerangehörige in Bezug auf Werbung (§ 11) und Arbeitgebereigenschaft (§ 12) den gleichen Berufspflichten wie Freischaffende unterliegen.

Erläuterungen zu § 14:

Die Bestimmung stellt klar, dass angestellte und beamtete Kammerangehörige, die in Nebentätigkeit entweder wie freischaffende oder wie baugewerblich tätige Kammerangehörige Leistungen nach § 1 ABKG erbringen, dabei auch die entsprechenden Berufspflichten (§§ 11, 13) zu beachten haben.

Selbständig tätig ist ein als angestellt oder beamtet eingetragener Kammerangehöriger, wenn er Aufträge wie ein freischaffend tätiger Kammerangehöriger annimmt.

Erläuterungen zu § 15:

Die Berufsordnung ist am 11. Dezember 2009 im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht und am 12. Dezember 2009 in Kraft getreten.

4 Sonstige (gesetzliche) Berufspflichten

Über die von der Vertreterversammlung beschlossenen Berufspflichten hinaus ist die gesetzliche Berufspflicht aus § 18 ABKG (Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht) zu beachten, dessen Abs. 11 lautet:

„Zuwiderhandlungen gelten als Verletzungen der Berufspflichten.“

Die hier genannten Pflichten sind

– § 18 Abs. 9 ABKG

Mitglieder, Bewerberinnen und Bewerber und auswärtige Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und Berufsgesellschaften sind verpflichtet, gegenüber dem Vorstand Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie zu ihrem Versicherungsschutz zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der Aufgaben der Kammer nach diesem Gesetz erforderlich sind. § 55 der Strafprozessordnung über das Auskunftsverweigerungsrecht von Zeuginnen und Zeugen gilt entsprechend.

– § 18 Abs. 10 ABKG

Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und die von diesen beigezogenen sachverständigen Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit der Verpflichteten fort.